

449 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (425 der Beilagen): Protokoll über den Beitritt Koreas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Die Bestimmungen des vorliegenden Beitrittsprotokolls sehen vor, daß Korea die Stellung eines Vollmitgliedes des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens erhält.

Die Einbeziehung Koreas in den Anwendungsbereich des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens entspricht den handelspolitischen Zielsetzungen Österreichs; es erscheint daher erforderlich, daß Österreich die Bestrebungen Koreas, dem GATT als Vollmitglied beizutreten, durch Annahme dieses Protokolls unterstützt.

Das Protokoll über den Beitritt Koreas zum GATT ist in Österreich gesetzändernd, weil nach seinen Bestimmungen das GATT-Abkommen (BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung) auf einen weiteren Mitgliedstaat, Korea, anzuwenden ist. Es darf daher gemäß Artikel 50

Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. April 1967 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Protokolls zu empfehlen.

Der Zollausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 59/1964 zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll über den Beitritt Koreas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (425 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 13. April 1967

Reich
Berichterstatler

Dr. Staribacher
Obmannstellvertreter